

Referent Abg. v. König:

§. 63.

Dem Erkenntnisse sowohl der Advocatenkammer als des Advocatenvereins sind die Entscheidungsgründe einzuverleiben oder beizugeben.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer den §. 63 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

§. 64.

Gegen das Erkenntniß des Advocatenvereins hat eine Berufung nicht Statt. Eine Nichtigkeitsbeschwerde wider dasselbe ist nur dann zu beachten, wenn sie innerhalb zehn Tagen, von Bekanntmachung des Erkenntnisses an gerechnet, bei der Advocatenkammer eingereicht und darauf gegründet wird, daß bei Fällung des Erkenntnisses in der Versammlung des Advocatenvereins nicht die erforderliche Zahl von Mitgliedern desselben gegenwärtig gewesen sei. Die Nichtigkeitsbeschwerde ist mit den einschlagenden Acten an das Bezirksappellationsgericht abzugeben, welches darauf das nach der Lage der Sache Erforderliche anordnet. Dasselbe hat auch das Erforderliche anzuordnen, wenn bei ihm Beschwerde darüber geführt wird, daß vom Advocatenvereine oder der Advocatenkammer in einem Falle, für welchen der Advocatenverein nicht zuständig gewesen, oder auf eine Strafart, welche außerhalb des Befugnisses desselben gelegen, erkannt worden sei.

Die Motiven lauten:

Zu §. 64.

Durch die Befugniß der Beschwerdeführung und der Berufung ist das Recht des Beschuldigten nach allen Richtungen hin so vollkommen gesichert, daß die Nachlassung einer formellen Nichtigkeitsbeschwerde nur in dem einen, im Paragraphen angegebenen Falle statthaft erschien. Es handelt sich in diesem Falle um ein nothwendiges Erforderniß des Verfahrens, welches jedoch der Beschuldigte ausdrücklich oder stillschweigend, nämlich durch Nichteinwendung des ihm zustehenden Rechtsmittels, erlassen kann, so daß die Nichtigkeit dadurch geheilt wird. In den beiden andern, im Paragraphen erwähnten Fällen sind Erkenntnisse in Frage, welche, da dieselben über die Zuständigkeit des Advocatenvereins hinausgehen und wider das öffentliche Recht verstoßen, durch die Genehmigung des Betheiligten nicht zur Rechtsbeständigkeit gelangen können, daher zu jeder Zeit noch der Anfechtung unterliegen. Beschlüsse des Advocatenvereins aber, welche in der Form von Erkenntnissen ertheilt werden, fallen nicht unter die Bestimmung des §. 29. Es war daher eine besondere Vorschrift nöthig.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer den §. 64 an? — Ungekommen.

Referent Abg. v. König:

§. 65.

Wiedereinsetzung gegen das auf sein Ausbleiben ergangene Erkenntniß der Advocatenkammer oder des Advocatenvereins kann der Beschuldigte nur innerhalb einer von Zustellung desselben an zu rechnenden zehntägigen Frist unter der Voraussetzung beantragen, daß die Ladung ihm ohne seine Schuld unbekannt geblieben ist, oder daß seinem Er-

scheinen oder der rechtzeitigen Anzeige von der Unmöglichkeit seines Erscheinens unabwendbare Hindernisse entgegengestanden haben.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer auch den §. 65 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

§. 66.

Daß, eine Disciplinarstrafe aussprechende Erkenntniß hat den Beschuldigten zugleich in Erstattung der in der Disciplinarstrafsache aufzuwendenden gewesenen baaren Auslagen zu verurtheilen.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer den §. 66 an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

§. 67.

Stellt ein Mitglied des Advocatenvereins, wider welches ein mündlicher Verweis vor der Advocatenkammer erkannt worden ist, zur Entgegennahme desselben auch auf eine zweite Vorladung sich nicht ein, so erfolgt eine den Verweis enthaltende öffentliche Bekanntmachung in dem Amtsblatte desjenigen Gerichtsamtes, unter welchem es seinen Wohnsitz hat.

Die Motiven lauten:

Zu §. 67.

Das hier angeordnete Verfahren bringt am einfachsten, schnellsten und wirksamsten zum Ziele. Eine Härte enthält es nicht, weil die öffentliche Bekanntmachung erst nach der zweiten erfolglosen Vorladung eintritt.

Präsident Dr. Haase: Nimmt die Kammer den §. 67 unverändert an? — Einstimmig Ja.

Referent Abg. v. König:

§. 68.

So lange Rechtsandidaten an den Geschäften eines Advocaten zu ihrer praktischen Ausbildung oder auch als Mitarbeiter Theil nehmen, stehen sie

- 1) wegen unsittlichen oder sonst standesunwürdigen Lebenswandels, sowie
- 2) wegen Vernachlässigung ihres Berufes unter der Aufsicht der Advocatenkammer und der Disciplinarstrafgewalt des Advocatenvereins.

Die Motiven umfassen §. 68—70 und lauten:

Zu den §§. 68—70.

Die Rechtsandidaten, welche bei einem Advocaten arbeiten, standen zeither unter keiner gesetzlich gehörig geordneten Disciplinaufsicht. Wurde ihnen der Advocat, auf dessen Expedition sie sich befanden, durch Ermahnungen und Anregungen unbequem, so suchten sie einen andern nachsichtigeren auf. Zum Besten sowohl der Rechtsandidaten, als auch im Interesse der Advocaten, welche wünschen müssen, daß nur theoretisch wie praktisch tüchtig ausgebildete Männer von ehrenhaftem Charakter in ihren Stand eintreten, ist eine Abhilfe des angeordneten Uebelstandes schon längst vermifft worden. Sie wird durch die hier ge-